

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg

Vom Juni 2011

Auf Grund von § 5 Absatz 1 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 (GBl. S. 422,426), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Popakademie setzt folgende Nachweise voraus:
1. für die Bachelorstudiengänge die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
 2. für die Masterstudiengänge „Populäre Musik“ und „Music and Creative Industries“ einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiengang mit geforderter Fachrichtung (siehe Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 1); ein amtlich beglaubigter Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung mit einer Übersicht der bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie der bisher errechneten Durchschnittsabschlussnote beziehungsweise der zu erwartenden Abschlussnote genügt, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt;
 3. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache; dies ist bei deutschen Staatsbürgern mit deutschem Bildungsabschluss, Bildungsinländern oder bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung einer Einrichtung im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache gegeben; sonst gilt:
 - a) für Bewerber im Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ und „Musikbusiness“ und im Masterstudiengang „Music and Creative Industries“ ist ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens des Europarats oder vergleichbar (zum Beispiel DSH-Prüfung Stufe 2) erforderlich;
 - b) für Bewerber im Masterstudiengang „Populäre Musik“ ist ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens des Europarats oder vergleichbar (zum Beispiel DSH-Prüfung Stufe

2) erforderlich; davon kann bei den Schwerpunkten „Performing Artist“ und „Producing/Composing Artist“ abgesehen werden, wenn nur Deutschgrundkenntnisse und Englischkenntnisse vorliegen, sofern die erforderlichen Deutschkenntnisse spätestens zum Ende des ersten Semesters mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens des Europarats oder vergleichbar nachgewiesen werden;

4. die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache;

5. a) die musikgestalterische Eignung für den Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ und den Masterstudiengang „Populäre Musik“,
b) die musikwirtschaftliche Eignung für den Bachelorstudiengang „Musikbusiness“ oder
c) die musik-, kultur- oder kreativwirtschaftliche Eignung für den Masterstudiengang „Music and Creative Industries“.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nummer 1 kann für den Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 10 erbracht.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist zusätzlich für den Bachelorstudiengang „Musikbusiness“ der durch Zeugnisse und Projektberichte zu erbringende Nachweis über

1. eine zweijährige berufliche Praxis in der Organisation oder Administration im Bereich Musikbusiness (Entwicklung, Organisation, Herstellung, Vertrieb) oder
2. eine einjährige berufliche Praxis in der Organisation oder Administration im Bereich Musikbusiness sowie entweder
 - a) eine abgeschlossene Lehre im kaufmännischen oder im Medienbereich oder
 - b) ein abgeschlossenes Vordiplom oder eine vergleichbare Zwischenprüfung in einem wirtschafts-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang des Medienbereichs an einer Hochschule oder Berufsakademie.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Populäre Musik“ setzt ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, vorzugsweise im musikali-

schen, künstlerischen, musikwissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen, medientechnischen oder musikpädagogischen Bereich voraus.

(5) Die Zulassung zum Masterstudium „Music and Creative Industries“ setzt folgende Nachweise voraus:

1. ein überdurchschnittliches Abschlusszeugnis eines grundständigen Studiengangs mit mindestens sechs Semestern beziehungsweise 180 ECTS-Punkten in einer der folgenden Fachrichtungen:
Musikbusiness oder Popmusikdesign an der Popakademie Baden-Württemberg, Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Musikwissenschaften oder Medien- und Kommunikationswissenschaften;
2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges und des angestrebten Berufs begründet und der gegebenenfalls vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;
3. die Versicherung, dass die schriftliche Stellungnahme selbständig gefertigt wurde und
4. die praktische fachliche Eignung für den Studiengang; dieser Nachweis ist über Zeugnisse und Projektberichte zu erbringen, die
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Musik-, Kultur- oder Kreativwirtschaft,
 - b) ein sechsmonatiges Praktikum mit musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlichem Hintergrund oder
 - c) eine sechsmonatige ehrenamtliche Tätigkeit mit musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlichem Hintergrunddokumentieren; dieser Nachweis entfällt für Bewerber, die den Bachelorstudiengang „Musikbusiness“ an der Popakademie Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Die musikgestalterische beziehungsweise die musik-, kultur- oder kreativwirtschaftliche Eignung für das Studium an der Popakademie nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b AkadG ist durch Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) In den Zulassungsbedingungen der Popakademie ist vorzusehen, dass die für die

Durchführung der Eignungsprüfung nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegen sind.

(3) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Eignungsprüfung bestimmt sich nach den Zulassungsbedingungen der Popakademie. Die Eignungsprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester in der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 1. August statt.

(4) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Direktor.

(5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf die Studienzulassung nach den Anforderungen der Zulassungsbedingungen der Popakademie nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestellt ist.

(6) Die Popakademie teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 3

Verfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung gliedert sich:

1. für den Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ und den Masterstudiengang „Populäre Musik“ in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine schriftliche Klausur in Musiktheorie,
 - c) eine praktische Prüfung,
 - d) eine musikalische ad-hoc-Begleitung und
 - e) eine mündliche Prüfung;
2. für den Bachelorstudiengang „Musikbusiness“ in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine schriftliche Klausur und
 - c) eine mündliche Prüfung;
3. für den Masterstudiengang „Music and Creative Industries“ in
 - a) eine Vorauswahl und

b) ein persönliches Auswahlgespräch.

(2) Die Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommission kann die Zulassung auch unter der Auflage befürworten, dass der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholt, die üblicherweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Direktor der Popakademie nach Empfehlung der Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommission.

§ 4

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen entschieden.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der folgenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Bewerbungsunterlagen getroffen:

1. für den Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ und den Masterstudiengang „Populäre Musik“
 - a) Tonträger mit eigener Musik und Texten (eigene oder Fremdkompositionen in eigener Interpretation);
 - b) eine schriftliche Stellungnahme, die personenbezogene Angaben und die Beantwortung von Fragen enthalten soll, die die Beurteilung der Motivation des Studienbewerbers und die Bewertung seiner Eignung für die angestrebten Qualifizierungsziele ermöglichen; als Qualifikationsziel sind bis zu zwei der von der Popakademie in dem Studiengang angebotenen Studienschwerpunkte anzugeben; die Angaben sollen Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bewertungskriterien nach § 9 Absatz 1 beziehungsweise 2 zulassen;
 - c) die Versicherung, dass die vorgelegten Tonträger und die schriftliche Stellungnahme vom Studienbewerber selbständig gefertigt wurden;
2. für den Bachelorstudiengang „Musikbusiness“
 - a) Nachweise über praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Musikbusiness (Beurteilung, Dienstzeugnisse, Praktika);
 - b) eine schriftliche Stellungnahme, die personenbezogene Angaben und die Beantwortung von Fragen enthalten soll, die die Beurteilung der Motivation des Stu-

dienbewerbers und die Bewertung seiner Eignung für die angestrebten Qualifizierungsziele ermöglichen; als Qualifikationsziel sind bis zu zwei der von der Popakademie in dem Studiengang angebotenen Studienschwerpunkte anzugeben; die Angaben sollen Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bewertungskriterien nach § 9 Absatz 3 zulassen;

- c) die Versicherung, dass die schriftliche Stellungnahme selbständig gefertigt wurde;
3. für den Masterstudiengang „Music and Creative Industries“
- a) Abschlussnote im Erststudium;
 - b) fachliche Qualifikation durch das Erststudium;
 - c) praktische Erfahrungen und Kenntnisse in einem der Bereiche Musik-, Kultur- oder Kreativwirtschaft;
 - d) ehrenamtliches und soziales Engagement außerhalb des Studiums und
 - e) Motivationsschreiben.

(3) In der Vorauswahl für den Masterstudiengang „Music and Creative Industries“ werden die von den Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen nach folgendem Schema bewertet:

1. Qualifikation durch das Erststudium nach folgender Tabelle:

Note	Punkte
1,0 bis 1,4	5
1,5 bis 1,9	4
2,0 bis 2,4	3
2,5 bis 2,9	2
3,0 bis 3,4	1
ab 3,5	0;

- 2. die fachliche Qualifikation durch das Erststudium wird mit maximal 5 Punkten bewertet;
- 3. die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Musik-, Kultur- oder Kreativwirtschaft werden mit maximal 5 Punkten bewertet;
- 4. das ehrenamtliche und soziale Engagement außerhalb des Studiums wird mit maximal 5 Punkten bewertet;
- 5. die Darlegungen im Motivationsschreiben werden nach den Kriterien Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Originalität und Ausdrucksvermögen mit maximal 5 Punk-

ten bewertet.

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung, bei der maximal 25 Punkte erreicht werden können, wird ein Ranking der Bewerber erstellt. Bewerber, die 17 oder mehr Punkte erreichen, werden zur zweiten Stufe des Verfahrens zugelassen. Erreichen mehr als 40 Bewerber diese Punktzahl, werden mindestens die besten 40 Bewerber zur zweiten Stufe zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Schriftliche Klausur

(1) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ sind in mindestens 30 Minuten Aufgaben in Musiktheorie, Gehörbildung, allgemeiner Musiklehre und Popmusikgeschichte zu lösen. Es sollen Intervalle, drei- und vierstimmige Akkorde gehört und bezeichnet werden können. Weitere Klausurbestandteile sind ein einstimmiges, rhythmisches Musikdiktat und die Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre und zur Popmusikgeschichte.

(2) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Populäre Musik“ sind in mindestens 45 Minuten mehrere Musikstücke musiktheoretisch hinsichtlich des Melodieverlaufes und der harmonischen und rhythmischen Struktur zu analysieren sowie in Bezug auf klangästhetische und produktionstechnische Merkmale zu analysieren und historisch einzuordnen. Zudem müssen Fragen zur allgemeinen Musiktheorie beantwortet werden. Weiterer Klausurbestandteil ist eine schriftliche Stellungnahme zu einem Thema der Geschichte und Ästhetik der Populären Musik.

(3) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Studiengang „Musikbusiness“ sind in mindestens 60 Minuten Fragen aus dem Bereich Musikbusiness (Produktion, Verwertung und Musikrecht) zu bearbeiten und in konkreter Fallgestaltung praxisorientierte Lösungen vorzuschlagen.

§ 6

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung zur Feststellung der Eignung im Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ besteht aus einem öffentlichen Live-Vorspiel mit Begleitband und Playback von

höchstens drei Titeln mit insgesamt höchstens 15 Minuten Spielzeit (eigene oder Fremdkompositionen in eigener Interpretation). Die jeweilige Spielzeit und die Anzahl der Titel liegen im Ermessen der Kommission. Die Begleitband besteht maximal aus drei Begleitmusikern.

(2) Die praktische Prüfung zur Feststellung der Eignung im Masterstudiengang „Populäre Musik“ besteht aus einem öffentlichen Live-Vorspiel mit Begleitband oder Playback von mindestens drei und höchstens fünf Titeln mit insgesamt höchstens 15 Minuten Spielzeit (eigene oder fremde Kompositionen in eigener Interpretation). Die jeweilige Spielzeit und die Anzahl der Titel liegen im Ermessen der Kommission.

(3) Der Termin der praktischen Prüfung wird von der Popakademie mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 7

Musikalische ad-hoc-Begleitung

Als musikalische ad-hoc-Begleitung in den Studiengängen „Popmusikdesign“ und „Populäre Musik“ wird per Zuruf die Fähigkeit des Ideentransfers und der Flexibilität der musikalischen Begleitung in verschiedenen Stilen und Genres der Popmusik abgefragt und die Fähigkeit der schnellen, kreativen Auffassungsgabe getestet.

§ 8

Mündliche Prüfung und Persönliches Auswahlgespräch

(1) Die mündliche Prüfung im Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ besteht aus einem Einzelgespräch zu musikrelevanten Fragen, das in der Regel zehn Minuten dauert.

(2) Die mündliche Prüfung im Masterstudiengang „Populäre Musik“ besteht aus einem Einzelgespräch zu den Inhalten der schriftlichen Klausur, zu musikrelevanten Fragen und zur Motivation, das in der Regel fünfzehn Minuten dauert.

(3) Die mündliche Prüfung im Bachelorstudiengang „Musikbusiness“ besteht aus einem Einzelgespräch zu musikbusinessrelevanten Fragen, das in der Regel fünfzehn Minuten dauert.

(4) Mit den eingeladenen Bewerbern des Masterstudiengangs „Music and Creative Industries“ werden anhand eines Interview-Leitfadens Auswahlgespräche geführt. Folgende Kriterien werden bewertet:

1. Kenntnisse der Musik-, Kultur- und Kreativwirtschaft,
2. Englischkenntnisse,
3. Zielorientierung,
4. Motivation sowie
5. Kommunikation, Auftreten und Persönlichkeit.

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet. Es können maximal 25 Punkte erreicht werden.

(5) Die Termine der mündlichen Prüfungen und der persönlichen Auswahlgespräche werden von der Popakademie mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 9

Feststellung der Eignung

(1) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Popmusikdesign“ und den Masterstudiengang „Populäre Musik“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen, Phantasie reich tum, Organisationsvermögen, Wertigkeitsgefühl und Differenzierungsvermögen),
2. instrumentale, vokale, kompositorische und produktionstechnische Fähigkeiten,
3. Interessenlage und Reflexionsvermögen,
4. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis,
5. Teamfähigkeit sowie
6. Motivation.

(2) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Populäre Musik“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind für den Schwerpunkt „Educating Artist“ die Bewertungskriterien des Absatzes 1 Nummern 1 bis 6 und zusätzlich methodisch-didaktische Fähigkeiten zugrunde zu legen.

(3) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Musikbusiness“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. Fähigkeit zu flexiblen Lösungen in Musikbetrieb und Musikbusiness unter angemessenem Aufwand,
3. Erfahrungen und Erfolge im praktischen Musikmanagement, qualifiziertes musikgestalterisches Beurteilungsvermögen und qualifizierte Bewertung des Publikumsinteresses,
4. Teamfähigkeit und Engagement sowie
5. Motivation.

(4) Entsprechend der im Studium angestrebten spezifischen schwerpunktmäßigen Qualifizierungsziele können einzelne Bewertungskriterien nach den Absätzen 1 bis 3 hervorgehoben gewichtet werden.

(5) In den Prüfungsteilen nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Feststellung der Eignung von jedem Mitglied der Kommission jedes der Kriterien mit einer Bewertung zwischen 0 und 5 Punkten zu beurteilen. Dabei entsprechen:

- 5 Punkte = einer besonders hervorragenden fachlichen Eignung,
- 4 Punkte = einer guten fachlichen Eignung,
- 3 Punkte = einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,
- 2 Punkte = einer fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird,
- 1 Punkt = einer mangelhaften fachlichen Eignung,
- 0 Punkte = einer ungenügenden fachlichen Eignung.

(6) Die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge sowie den Masterstudiengang „Populäre Musik“ hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen weiteren Prüfungsteilen jeweils die Durchschnittsbewertung 2,0 oder mehr Punkte erreicht hat. Der Durchschnitt der Bewertung wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, es wird nicht aufgerundet.

(7) Im Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Music and Creative Industries“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird anhand der erreichten Gesamtpunktzahl von maximal 50 Punkten aus der Bewertung der schriftlichen Unterlagen und dem Auswahlge-

sprach eine Rangliste gebildet. Für eine Zulassung zum Studium müssen mindestens 34 Punkte, davon in jeder Stufe mindestens 17 Punkte, erreicht werden. Gegebenenfalls überzählige Studienplätze bleiben unbesetzt. Erreichen mehr als 20 Bewerber die erforderliche Mindestpunktzahl, so wird ein Ranking erstellt. Die Bewerber auf den ersten 20 Plätzen werden zum Studium zugelassen. Die Bewerber auf den folgenden Plätzen erhalten einen Platz auf der Nachrückliste, sofern sie die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben.

(8) Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für die Feststellung der Eignung sind in diesem Fall allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgeblich.

§ 10

Zusatzprüfung von Studienbewerbern ohne Hochschulreife

Die für den Studiengang „Popmusikdesign“ hinreichende Allgemeinbildung (§ 1 Absatz 2) ist in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten nachzuweisen. In der Beurteilung der auf den Studiengang bezogenen Allgemeinbildung sollen vor allem ein Überblick über die wesentlichen Zielrichtungen der Popmusik, die Kenntnis der wesentlichen Ausprägungen breiterer Strömungen der Musik der Gegenwart, die fremdsprachlichen Voraussetzungen sowie ein elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kommission zustimmt. Die Vorschriften über die Eignungsprüfung (insbesondere § 9) finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung werden vom Direktor eine oder mehrere Prüfungs- beziehungsweise Auswahlkommissionen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern bestellt. Den Kommissionen gehören jeweils der Direktor und der zuständige Studiengangsmanager sowie ein oder mehrere Dozenten der Popakademie an.

Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dem jeweiligen Fachbereich angehören. Die Kommissionen für die Studiengänge „Popmusikdesign“ und „Populäre Musik“ können zusätzlich Fachberater für popmusikspezifische Inhalte beteiligen; die Kommission

für „Musikbusiness“ kann zusätzlich Fachberater für musikwirtschaftliche Inhalte beteiligen; die Kommission für „Music and Creative Industries“ kann zusätzlich Fachberater für musik-, kultur- und kreativwirtschaftliche Inhalte beteiligen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Fachberater sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Kommission und die beteiligten Fachberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, genehmigt der Direktor auf Antrag die Unterbrechung. Der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung kann nur während des laufenden Prüfungsverfahrens nachgeholt werden. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu stellen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Der Direktor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Nimmt der Studienbewerber ohne Genehmigung des Direktors an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 13

Rücktritt von der Eignungsprüfung

Tritt ein Studienbewerber nach Beginn der Vorauswahl ohne die Genehmigung des Direktors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Ist der Studienbewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert, nach Beginn der Vorauswahl an der Eignungsprüfung weiter teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 14

Ausschluss von der Eignungsprüfung

- (1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,
1. wenn die abgegebene Versicherung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Nummer 2 Buchstabe c oder § 1 Absatz 5 Nummer 3 oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 nicht der Wahrheit entsprechen oder
 2. wenn er versucht, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Direktor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Direktor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15

Prüfungsprotokoll

Über die Eignungsprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Kommission eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote mit einer kurzen Begründung sowie
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 16

Dauer der in der Aufnahmeprüfung festgestellten Qualifikation

Tritt ein Bewerber trotz Zusage seinen Platz nicht im gleichen Studienjahr an, kann die Zusage für einen Studienplatz nicht auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden. Der Bewerber muss sich nochmals regulär für einen Studienplatz bewerben. Eine erneute Teilnahme an der Eignungsprüfung ist nur einmal möglich.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg vom 16. Juni 2003 (GBl. S. 308) außer Kraft.

Stuttgart, den

Theresia Bauer